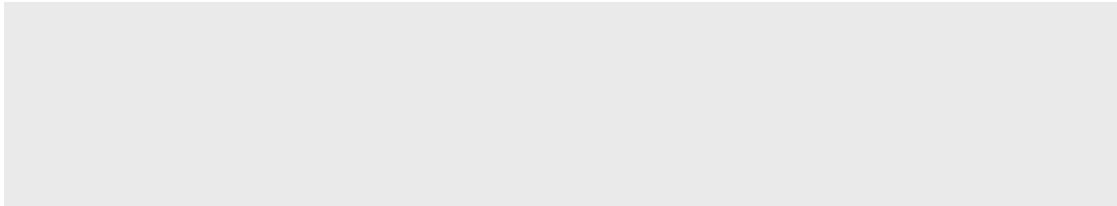


Partnervertrag Greifswald-Gutschein

Vertrag zur Teilnahme am
Greifswald-Gutschein
zwischen der

Greifswald Marketing GmbH
Bahnhofstraße 1, 17489 Greifswald
- nachfolgend GMG genannt –

und



– nachfolgend Partner genannt –

Mit diesem Vertrag erklärt der Partner die Teilnahme am Greifswald-Gutschein

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Vertrag regelt die Einführung eines geschäftsunabhängigen Gutscheines im Greifswalder Stadtgebiet.

Die Greifswald Marketing GmbH tritt als Herausgeber des Greifswald-Gutscheins auf.

Mit dem Gutschein wird die Kaufkraft an den Standort Greifswald gebunden und dem Kunden ein echter Mehrwert geboten.

§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe

Zur Teilnahme berechtigt sind alle Gewerbetreibenden, deren Sitz sich im Greifswalder Stadtgebiet befindet.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme besteht nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Partner verpflichtet sich, in seinem Geschäft eingereichte Gutscheine einzulösen und akzeptiert den Greifswald-Gutschein als Zahlungsmittel.
- (2) Der Partner präsentiert sich deutlich sichtbar als sogenannte Akzeptanzstelle.
- (3) Der Partner unterstützt die GMG bei der Einführung, Bewerbung und Verbreitung des Gutscheins.
- (4) Die GMG erstellt die Greifswald-Gutscheine und die entsprechenden Werbemittel.
- (5) Alle Partner werden von der GMG auf der Webseite www.greifswald-gutschein.de aktuell aufgelistet.

§ 4 Einlösen der Gutscheine

- (1) GMG verkauft die Gutscheine im Namen und für Rechnung der Partner.
- (2) Der Partner verpflichtet sich, den Gutschein als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren und dem Kunden alle allgemein üblichen Rechte zu gewähren.
- (3) Für den Zahlungsverkehr gilt, dass die Partner nicht zur Barauszahlung von Restgeld gegenüber dem Kunden verpflichtet sind.
- (4) Der Partner ist verpflichtet, Gutscheine vor der Annahme auf ihre Echtheit zu überprüfen: Originalgutscheine besitzen eine eingeprägte fortlaufende Nummerierung.
- (5) Der Gutschein kann nur bei einem Partner eingelöst werden. Die Teilung eines Gutscheinbetrags ist ebenso wie die Barauszahlung der Gutscheinsumme ausgeschlossen und entspricht nicht dem Sinn, Kaufkraft in Greifswald zu binden.
- (6) Für die Abrechnung müssen die eingelösten Gutscheine (nur Originale!) direkt in der Greifswald-Information am Markt zu den regulären Öffnungszeiten abgegeben werden. Hierfür erhält der Partner einen entsprechenden Beleg.
- (7) Bis zum letzten Werktag eines Monats eingereichte Gutscheine werden innerhalb des Folgemonats abzüglich der Bearbeitungsgebühr von 5% zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (siehe § 5) dem Partner überwiesen.
- (8) Auftretende Unstimmigkeiten in der Abrechnung sind der GMG innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang mitzuteilen. Nach dieser Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche.
- (9) Die eingereichten Gutscheine sollen auf das folgende Firmenkonto gutgeschrieben werden:

Kontoinhaber _____

BANK _____

IBAN _____

BIC _____

§ 5 Kosten und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Greifswald-Gutschein werden von den Partnern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung und anfallende Werbekosten werden von der GMG Gebühren in Höhe von 5% zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer des jeweiligen Gutscheinwerts erhoben.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung, Ausschluss

- (1) Beide Vertragsparteien haben ein Kündigungsrecht. Die Kündigung ist gegenüber der Vertragspartei schriftlich zu erklären.

- (2) Die erstmalige Mindestvertragslaufzeit für die Teilnahme am Gutschein beträgt 12 Monate.
- (3) Vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Partner das Vertragsverhältnis unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
- (4) Erfolgt vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 7 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-DSGVO.

§ 8 Sonstige Bedingungen

Die Partner sind verpflichtet, der GMG geänderte Bankverbindungen, bevorstehende Geschäftsaufgaben bzw. Schließung von Filialen sowie Insolvenzen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.
- (3) Dieser Vertrag wird mit den nachstehenden rechtsverbindlichen Unterschriften gültig.

Ort und Datum _____

Maik Wittenbecher
Geschäftsführer
Greifswald Marketing GmbH